

Beschlussvorlage

zu Punkt 5. für den öffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses (Gemeinde Schacht-Audorf) am Montag, 19. November 2018

Beratung und Beschlussfassung über die 6. Änderung der Entschädigungssatzung

1. Darstellung des Sachverhaltes:

1.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Entschädigungssatzung erhält die Gleichstellungsbeauftragte nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 EUR monatlich. Diese Regelung stammt aus dem Jahr 2003, also aus einer Zeit, als die Gemeinde Schacht-Audorf noch eigenständig gewesen ist. Seit der Bildung des Amtes Eiderkanal gilt hinsichtlich der Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes die Entschädigungssatzung des Amtes, wonach die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR monatlich erhält. Der in der § 2 Abs. 3 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schacht-Audorf festgesetzte Betrag wird im Übrigen tatsächlich auch nicht gezahlt. Es wird daher vorgeschlagen, § 2 Abs. 3 zu streichen.

2.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Entschädigungssatzung erhalten Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Ausschussmitglieder, Beiratsmitglieder sowie von der Gemeindevertretung bestellte Beauftragte für besondere Aufgaben nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR. Durch die Festlegung dieses festen Betrages bleibt das Sitzungsgeld grundsätzlich auch dann unverändert, wenn das nach der Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein zulässige Sitzungsgeld erhöht wird. Es wird daher angeregt, diesen festen Betrag durch eine Bestimmung zu ersetzen, wonach das Sitzungsgeld in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung gezahlt wird. Ausgehend von dem derzeit in der Entschädigungsverordnung des Landes festgesetzten Höchstbetrages des Sitzungsgeldes in Höhe von 33,00 EUR (§ 12 Abs. 1 EntSchVO) wird daher vorgeschlagen den bisherigen Betrag von 20,00 EUR durch die Regelung „60 Prozent des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung“ zu ersetzen. Zur Vermeidung „krummer“ Beträge ist im neuen Absatz 3 eine Bestimmung zur Rundung eingefügt worden.

3.

Die Gleichstellungsbeauftragte, oder bei deren Verhinderung deren Vertreterin, erhält derzeit nach § 3 Abs. 4 der Entschädigungssatzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR. Da das der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes gewährte Sitzungsgeld, sofern geregelt, in allen amtsangehörigen Gemeinden einheitlich 5,00 EUR beträgt, wird vorgeschlagen, das der Gleichstellungsbeauftragten gewährte Sitzungsgeld ebenfalls auf 5,00 EUR festzusetzen.

4.

Mit der 5. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung (Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2017) sind in § 4 Abs. 5 e) der Entschädigungssatzung für die Entschädigung der Gerätewartin oder des Gerätewartes feste Beträge aufgenommen worden, da die

diese Entschädigung regelnde Entschädigungsrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein für Freiwillige Feuerwehren am 31.12.2016 außer Kraft getreten war und somit ein Verweis auf die Entschädigungsrichtlinie nicht mehr möglich war. Im April dieses Jahres hat das Innenministerium des Landes nun aber eine neue Entschädigungsrichtlinie für Freiwillige Feuerwehren bekanntgegeben, die rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft getreten ist. Da diese Richtlinie zum Teil höhere Entschädigungen für ehrenamtliche Gerätewartinnen oder –warte enthält, wird vorgeschlagen, § 4 Abs. 5 d) der Entschädigungssatzung dahingehend zu ändern, dass der Gerätewartin oder dem Gerätewart nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie eine monatliche Entschädigung in Höhe des Regelsatzes der Richtlinie gewährt wird.

5.

Die neue Entschädigungsrichtlinie für Freiwillige Feuerwehren enthält außerdem auch einen höheren Regelsatz für die Entschädigung der Jugendfeuerwehrwartinnen und –warte. Es wird daher vorgeschlagen, § 4 Abs. 5 e) der Entschädigungssatzung dahingehend zu ändern, dass der Jugendwartin oder dem Jugendwart nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie gewährt wird.

2. Finanzielle Auswirkungen:

a)
Keine

b)
Keine

c)
Aufgrund der Verringerung des der Gleichstellungsbeauftragten ggf. gezahlten Sitzungsgeldes ist im PSK 08711100.5421100 „Gemeindeorgane, Sitzungsgeld“ mit einer leichten Reduzierung der Ausgaben zu rechnen.

d) und e)
Aufgrund der Erhöhung der Regelsätze für die Entschädigung der Gerätewartin oder des Gerätewartes bzw. des Höchstsatzes für die Auslagenpauschale für die Jugendwartin oder den Jugendwart ist mit einer geringfügigen Erhöhung der entsprechenden Ausgaben zu rechnen. Die entsprechenden Mittel sind im PSK 08/12600.5421000 „Freiwillige Feuerwehr, Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten“ vorhanden.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird die vorgelegte 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) beschlossen.

Im Auftrage

gez.
Cord Maseberg

Anlage(n):

Entwurf der 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)